

Zum Gedenken an
Hans Schroeder

* 31. Mai 1896 in Düsseldorf
Todesdatum und -ort unbekannt

Dieses Gedenkblatt wurde verfasst von
Rosalia Kringe
2017

flurgespräche

Leben und Werdegang bis 1932

Hans Schroeder¹ erhielt laut Geburtsurkunde die Vornamen Johannes Maria Walter Antonius. Er wurde am 31. Mai 1896 in Düsseldorf geboren als Sohn des Lehrers Franz Schroeder und seiner Ehefrau Christine Schroeder, geborene Schleeper. Die beiden Elternteile bekannten sich zum katholischen Glauben, genauso wie ihre drei Söhne.² Die Eltern wohnten zum Zeitpunkt der Geburt ihres Sohnes Johannes in Düsseldorf in der Parkstraße 32.³ Franz Schroeder war ausgebildeter Musiker und betätigte sich als Konzertsänger. In einem seiner Konzerte kündigte er an, fortan nicht mehr aufzutreten, und hielt sich viele Jahre daran, bis er eines Tages doch wieder begann zu singen.⁴

Hans hatte zwei Brüder, einen älteren mit Rufnamen Erwin, der am 6. März 1894 geboren wurde, und den jüngeren Bruder Rolf, der am 28. September 1900 zur Welt kam.⁵ Rolf Schroeder trat musikalisch in die Fußstapfen seines Vaters und feierte als Geiger große Erfolge. Ab seinem siebten Lebensjahr absolvierte er öffentliche Konzerte. Schon in jungen Jahren wurde er Student der Musikakademie Düsseldorf und der Hochschule für Musik Berlin, die beide ihr Aufnahmealter senkten, um ihn aufnehmen zu können. Wie sein Vater unterbrach er zwischenzeitlich seine Musikerkarriere, war aber Ende der 1920er-Jahre in Frankfurt am Main sowohl in einem Orchester als auch in einem Quartett engagiert. Der ältere Bruder Erwin betätigte sich zunächst ebenfalls als Musiker (Cellist), studierte dann aber mit großem Erfolg Medizin.⁶

Hans Schroeder war von 1903 bis 1914 Schüler der Düsseldorfer Vorschule und der Oberrealschule an der Scharnhorststraße. Die Oberrealschule besuchte er durchgängig bis zum Kriegsausbruch 1914. Mit dem Kriegsexamen verließ er die Schule und wurde im »Düsseldorfer Lazarett« freiwilliger Helfer mit verschiedenen Einsatzorten. Unter anderem war er bis zur Auflösung des Lazaretts in Lüttich, Hirson und Lille tätig.⁷ Hans Schroeder hat sich am 21. April 1915 an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin eingeschrieben und erhielt die Matrikelnummer 2140/105.⁸ Er studierte bis zum Ende des Wintersemesters 1918/19 Jura. Laut seines Abgangszeugnisses vom 4. Juni 1919 hat er Vorlesungen bei den Professoren Theodor Kipp, Ladislaus von Bortkiewicz, Otto von Gierke und Wilhelm Kahl besucht. Seine Wohnung war während seines Studiums in Berlin NW 6, Luisen 17.⁹

Hans Schroeder immatrikulierte sich im April 1919 an der Universität Münster, ebenfalls für das Fach Jura.¹⁰ Hier wurde er nach dem zweiten Versuch promoviert. Die erste Dissertation zum Thema »Verdeutlichung und Interpretation des Begriffes der »angemessenen Entschädigung« (R.V. Art. 153, II. S. 2)« war laut Professor Heinrich Erman eine

¹ Im handschriftlich verfassten Lebenslauf von Hans Schroeder wurde der Name so wiedergegeben, Universitätsarchiv Münster (UAMs), Bestand 33, Nr. 839, ebenso in den gedruckten Personalien in seiner Dissertation.

² Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Rheinland (LAV NRW R), PA 3101, Standesamt Düsseldorf, Geburtsregister 1896, Bd. 7, Urk.-Nr. 2971.

³ LAV NRW R, Einwohnermeldeamt, Meldekarte, EMA 7-4-3-285-1468.

⁴ UAMs, Bestand 33, Nr. 839, Erman an Bühler, 9.12.1928.

⁵ LAV NRW R, Einwohnermeldeamt, Meldekarte, EMA 7-4-3-285-1468.

⁶ UAMs, Bestand 33, Nr. 839, Erman an Bühler, 9.12.1928. Erwin Schroeder erhielt lt. Erman an der Universität Heidelberg für seine medizinische Dissertation die Note »summa cum laude«, also mit Auszeichnung.

⁷ UAMs, Bestand 33, Nr. 839, Lebenslauf Schroeder.

⁸ Universitätsarchiv der Humboldt-Universität zu Berlin, Studentenverzeichnis des Sommerhalbjahrs 1915, S. 203.

⁹ Laut Auskunft von Frau Claudia Hilse vom Universitätsarchiv der Humboldt-Universität zu Berlin, 13.2.2017.

¹⁰ UAMs, Bestand 33, Nr. 839, Lebenslauf.

»unter vielen äusseren und inneren Hindernissen und Schwierigkeiten entstandene Arbeit.«¹¹ Schroeder reichte die Arbeit zunächst 1920 ein. Erstgutachter Erman nahm die Arbeit unter Vorbehalt an, Zweitgutachter Ottmar Bühler lehnte sie ab. Beide einigten sich darauf, »dass aus Menschenfreundlichkeit gegen den Kandidaten dieser ganze erste Versuch als ungeschehen angesehen werden solle.«¹² Bei der Einreichung der »nach den Weisungen des Herrn Kollegen Bühler neu verfasste Dissertation«¹³ fungierte dieser jetzt als Erstgutachter, Erman als Zweitgutachter. Nun vergab Bühler mit Gutachten vom 1. März 1921 insgesamt ein »cum laude«, also die Note »gut«. Schroeder wurde nach zustimmendem Urteil von Erman zur mündlichen Prüfung zugelassen; diese musste am 23. April 1921 aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes aber unterbrochen werden.¹⁴ Die Fortsetzung am 13. Juni 1921 wurde von ihm dann nicht bestanden.¹⁵ Aus diesem Umstand ergab sich ein psychisch bedingter Zusammenbruch.

»Sein erstes Promotionsunternehmen [...] stand unter allseitig ungünstigen Aspekten. Er litt an schwerster Hypochondrie, die durch Nachwirkungen einer Halsverwundung und durch wirkliche oder vermeinte, frühere Kränkungen geradezu pathologisch war.«¹⁶

Danach gab Hans Schroeder seine Promotionsabsichten auf

»und arbeitete zunächst in der Landwirtschaft und dann in Vereinen, schriftstellerisch und als Redner, vor allem in der Richtung des Jugendrechtes. Er nahm sein Rechtsstudium in Köln wieder auf in der Absicht, dort mit einer jugendrechtlichen Dissertation zu promovieren. Dann kam er durch die Mitwirkung bei den von Justizrat Dr. Liertz (Düsseldorf) mehrfach abgehaltenen Besprechungen über »Hypothekarreform« [...] wieder zu dem »neuen Siedlungsrecht« [...].«¹⁷

Er arbeitete größtenteils schriftstellerisch beim katholischen Verband Wohnungsbau in Mönchengladbach an dessen 1927 erschienener Sammelschrift »Der Kleinwohnungsbau« mit. Für eine Festanstellung in diesem Verband benötigte Schroeder eine Promotion. Professor Erman unterstützte ihn bei diesem Vorhaben, wie er überhaupt von seinen Fähigkeiten überzeugt war: »Bei den für den Verband auszuarbeitenden Vertragsmustern kam er zu der Frage eines Unter-Erbbaurechts und sah dabei als erster die in der recht umfassenden Literatur bisher völlig übersehene Schwierigkeit des § 10 S. 1. EV.«¹⁸ Einige Monate später schrieb Erman an Bühler: »Er kann und weiss viel, auch nach dem Urteil meiner sehr kritisch veranlagten jüngeren Kinder, die ihn seit langen Jahren als häufigen Wohngast kennen.«¹⁹

¹¹ Ebd., Korreferat, 18.4.1921.

¹² Ebd., Vermerk Erman, 21.4.1921.

¹³ Ebd.

¹⁴ Ebd., Protokoll der Prüfung, 23.4.1921.

¹⁵ Ebd., Protokoll der Prüfung, 13.6.1921.

¹⁶ Ebd., Vermerk Erman, 8.4.1928.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Ebd., Erman an Bühler, 9.12.1928.

Beim zweiten Versuch eine Dissertation zu verfassen, rang Schroeder »mit gewissenhaftestem Ernst mit den hieraus sich ergebenden praktischen Schwierigkeiten«. ²⁰ Er konnte diese Schwierigkeiten weitgehend überwinden und Erman bewertete die Arbeit »Das Erbbaurecht des Bauvereinsmitgliedes« als Erstgutachter am 8. April 1928 mit »magna cum laude«, also »sehr gut«. Bei ihm hatte Schroeder zuvor als Nichtmatrikulierter in dessen Siedlungsseminar mitgearbeitet. Er hatte sich daraufhin erst zum Semesterende eingeschrieben. ²¹ In einem Brief vom 20. November 1928 an Professor Erman gab Schroeder eine Adresse in Bad Nauheim an, wo er einige Tage der Erholung verbrachte. ²² Da sein Bruder Erwin zu dieser Zeit in Bad Nauheim tätig war, ²³ ist davon auszugehen, dass er bei ihm zu Besuch war. Aus dem Brief ergibt sich, dass das erste Verfahren, insbesondere die mündliche Prüfung, tiefe Spuren bei ihm hinterlassen hatten, obwohl er gut vorbereitet war: »Ich bin inzwischen »einmal rund« durch das Gebiet der Hauptprüfungsfächer. Umso klarer sehe ich aber, daß die inquisitorische Prüfungsform der mündlichen Doktorprüfung für mich ihre Schrecken und Gefahren keineswegs verloren hat.« ²⁴ Umso erfreulicher war, dass er diese vor der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster am 9. Januar 1929 mit der Note »rite bis cum laude« bestand und die Gesamtnote »cum laude« für das gesamte Promotionsverfahren erhielt. ²⁵ Die Promotionsurkunde wurde nach Veröffentlichung der Arbeit ²⁶ auf den 9. April 1929 datiert. ²⁷ Bis zum Jahre 1931 wohnte er im Hause des Universitätsprofessors Heinrich Erman in Münster. Im Jahre 1931 trat er nach eigenen Angaben der [SA](#) bei. ²⁸

Verurteilung zu einer Haftstrafe nach § 175 Strafgesetzbuch

Viele Homosexuelle wurden als Hauptfeindgruppen des NS-Regimes auf Grund von Denunziationen strafrechtlich verfolgt. Bei Schroeder kamen zwei Fällen zur Anzeige und führten zu Verurteilungen. Er erhielt von der 1. Strafkammer des Landgerichts München II vom Montag, den 5. Mai 1941, nachfolgendes Urteil: »[...] wegen Vergehens der Unzucht zwischen Männern nach § 175 Strafgesetzbuch (StGB) zu einer Gefängnisstrafe von 8 Monaten bestraft worden, nachdem er bereits am 26. Februar 1936 wegen gleichgeschlechtlicher Handlung durch das Landgericht München I gemäß § 330 a StGB. zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt worden war.« ²⁹ Das Strafmaß für sein Vergehen nach dem § 175 StGB war für damalige Verhältnisse gering. ³⁰ Der Rektor der Universität Münster wurde mit einem Schreiben vom 13. Juni 1941 vom Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen

²⁰ Ebd., Vermerk Erman, 8.4.1928.

²¹ Ebd., Gutachten Erman über die zweite Doktorarbeit, 8.4.1928.

²² Ebd., Schroeder an Erman, 20.11.1928.

²³ Ebd., Erman an Bühler, 9.12.1928.

²⁴ Ebd.

²⁵ Ebd., Formular zum Promotionsverfahren, Prüfungsbeschluss, 9.1.1929.

²⁶ Schroeder, Hans: Das Erbbaurecht des Bauvereinsmitgliedes, Köln 1929.

²⁷ UAMs, Bestand 33, Nr. 839, Promotionsurkunde, 9.4.1929.

²⁸ Bundesarchiv Berlin, R4901/14897, handschriftlicher Einspruch von Schroeder, 7.8.1942.

²⁹ UAMs, Bestand 33, Nr. 839, Rektor der Universität Münster an die Rektoren der Universitäten und Technischen Hochschulen, 17.8.1942.

³⁰ Die Höchststrafe für Vergehen nach § 175 betrug fünf Jahre Zuchthaus. Vgl. Jellonek, Burkhard: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich, Paderborn 1990, S. 113-115.

Fakultät, Professor Max Kaser, über die beiden Urteile informiert. Gleichzeitig wurde in diesem Schreiben um die Einberufung des zuständigen Ausschusses zur Aberkennung der Doktorwürde gebeten.³¹

§ 175 StGB über die »Unzucht zwischen Männern« wurde durch die Strafrechtsnovelle vom 28. Juni 1935 geändert. Der Paragraph bestand bereits in der Weimarer Republik, wurde aber vom nationalsozialistischen Staat verschärft. Er wurde zum politischen Instrument, um der Ideologie des Nationalsozialismus mit ihrer Rassenhygiene und Volksgesundheit zu dienen. Denn nun erstreckte sich der Straftatbestand nicht mehr ausschließlich »auf beischlafähnliche Handlungen«. Es war bereits ausreichend, wenn die angezeigte Handlung das »allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung« verletzte. Je nach Auslegung bot sich hier der Justiz ein Spielraum für die Bemessung dieses strafwürdigen Vergehens. Außerdem wurde die Höchststrafe von sechs Monaten auf fünf Jahre Zuchthaus heraufgesetzt. Denunziationen und Verurteilungszahlen stiegen nach der Verschärfung des § 175 schlagartig an.³² Im Gegensatz zur Weimarer Republik herrschte auch an den deutschen Hochschulen eine eindeutig antihomosexuell geprägte Ideologie und Atmosphäre mittels einer universitären Strafordnung, die eine völlig willkürliche Auslegung als bestrafungswürdig eingestuftes Vergehen durch die Universitätsverwaltung ermöglichte.

Aberkennung des Doktorgrades der Rechtswissenschaft

Der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster leitete nach der Information über Schroeders zwei Verurteilungen das akademische Strafverfahren ein. In der Ausschusssitzung vom 3. Juli 1942 entzog die Universität Johannes Schroeder die Doktorwürde und bezog sich hierbei auf das Urteil der Strafkammer des Landgerichts München. Die Entscheidung über die Entziehung wurde Schroeder, damals wohnhaft in Ebersberg (Bayern), per Postzustellungsurkunde mitgeteilt.³³

Die Entscheidung über die Frage, ob ihm

»[...] wegen der begangenen Vergehen die Doktorwürde zu entziehen sei, hat ein nach dem Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 17. Juli 1934 - U 1 1576 - zusammengetretener Ausschuß, bestehend aus:

1. dem Rektor der Universität, Professor Dr. Mevius,
2. dem Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät, Professor Dr. Haenchen, Vertreter,
3. dem Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät, Professor Schmaus, Vertreter,

³¹ UAMs, Bestand 33, Nr. 839, Kaser an Rektor, 13.6.1942.

³² Jellonnek 1990, S. 113-115.

³³ Bundesarchiv, R4901/14897, Schreiben des Rektors, 6.7.1942.

4. dem Dekan der Rechte- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, Professor Dr. Kaser,
5. dem Dekan der Medizinischen Fakultät, Professor Dr. Becher,
6. dem Dekan der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät, Professor Dr. Senftleben, in einer Sitzung vom 3. Juli 1942 beraten.«

Der Ausschuss kam einstimmig zu der Überzeugung,

»daß Dr. Schroeder durch die begangene Straftat sich des Tragens der deutschen akademischen Würde unwürdig erwiesen hat. Durch Beschluss des Ausschusses wurde ihm deshalb die verliehene Würde eines Doktors der Rechtswissenschaften für dauernd entzogen.«³⁴

Gegen diese Entscheidung legte Hans Schroeder am 7. August 1942 Einspruch beim Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin ein.³⁵ In seinem handschriftlichen Einspruch stellte Schroeder zunächst seine Betroffenheit fest und seine höchste »Einsatzfreudigkeit für eine der schwersten Sozialaufgaben dieser Kriegszeit«.³⁶ Außerdem verwies er darauf, dass er in den kriegswichtigen Dornier-Werken als Angestellter in einem Zweigbetrieb im bayerischen Oberpfaffenhofen mit Hingabe tätig sei. Weiterhin gab er an, dass er dort im Kreise von 1.500 Beschäftigten sowohl wegen seiner Leistungen als auch als Person geachtet würde.

Schroeder zeigte auf, dass sein Leben eine positive Wendung genommen habe und dass seit der Verurteilung längere Zeit verstrichen sei. Er führte die Veränderung darauf zurück, dass er »der Leidenschaft des Trinkens aus eigenem Entschluss entsagte und Oberbayern verließ um in der Pflege eines edlen Elternhauses mich einem neuen Leben zuzuwenden«.³⁷ Zudem gestand er:

»Rückblickend auf die Tat selbst sehe ich ein, dass dieselbe als Rückfall außer dem Strafgericht auch das Ehrengericht der Universität beschäftigt mußte. Ich war und bin aber kein Verlorener, dem man auf Lebenszeit die Ehre absprechen muß, Deutscher Akademiker zu sein, denn ich habe aus eigener Kraft den Rückweg gefunden.«³⁸

Des Weiteren erklärte Schroeder, wie es zu seiner Angewohnheit zu trinken kam. Als er im Hause des Universitätsprofessors Erman lebte, habe ihm seine wissenschaftliche Arbeit zum Thema Siedlung und Heimatrecht genügt. Er hätte in dieser Tätigkeit tiefe Befriedigung gefunden und habe ein einfaches nüchternes preußisches Leben geführt.

³⁴ Ebd.

³⁵ Bundesarchiv, R4901/14897, Einspruch von Schroeder gegen den Entzug der Doktorwürde, 7.8.1942.

³⁶ Ebd.

³⁷ Ebd.

³⁸ Ebd.

»Als ich dann erstmals 1931 und sodann für dauernd im Jahre 1932 der [SA](#) beitrat, kam ich gewissermaßen aus der Gelehrtenstube in eine aus allen Ständen zusammengesetzte Formation, deren Sitten und Gebräuchen ich in keiner Weise gewachsen war. Ich besaß keine Trinkfestigkeit und verfiel an den zwanghaften langen Sturmabenden der Versuchung zu trinken. [...] Nachdem ich nun heute zur Einfachheit des Lebens [...] zurückgekehrt bin und meinem Beruf mit elementarer Begeisterung und Hingabe anhängen, wird mir der Herrgott diese leidenschaftlichen Dinge einer Übergangszeit um der Kämpfe meines Lebens willen verzeihen. Ich bitte nun die Hohe Staatsbehörde, die ein letztes Urteil über diesen Einspruch abzugeben hat, in Gnaden zu verzeihen und zu mildern.

In den Tagen der Vernichtung meines Elternhauses in Düsseldorf durch Sprengbomben [...].«³⁹

Der Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät äußerte sich am 26. August 1942 zu diesem Einspruch: »Nach erneuter Prüfung der Vorgänge sehe ich keine Veranlassung, von dem Entscheid des zuständigen Ausschusses vom 3. Juli d. Js. abzuweichen.«⁴⁰ In seiner Stellungnahme stellte er fest, dass sich Schroeder »mehrfach in gleichartiger Weise als Rechtsbrecher gezeigt« habe. Daher hätte er

»vor seiner Rückfallstat ausgiebig Gelegenheit gehabt, das Verwerfliche seiner Handlungsweise zu bedenken. Auch die Tatsache, daß Schroeder inzwischen in einem kriegswichtigen Betrieb tätig geworden ist, kann eine Aufhebung der Entscheidung wohl nicht rechtfertigen. Eine Berücksichtigung seines Verhaltens nach der Verurteilung der Verbüßung der Strafe wäre nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn er seine Einsatzbereitschaft durch Frontdienst bezeugt hätte. Da dieses nicht der Fall ist, kann dem Schroeder seine Tätigkeit in einem Industrieunternehmen, die sich offenbar von der Tätigkeit vieler anderer Volksgenossen nicht durch einen gesteigerten Einsatz unterscheidet, nicht als Grund für eine Belassung des verwirkten Doktorgrades anerkannt werden.«⁴¹

Mit dieser Feststellung begründete der Dekan die Rechtmäßigkeit der Entziehung. Der Rektor übernahm diese Einschätzung wortwörtlich in seiner Stellungnahme an den Minister.⁴² Die Zurückweisung der Beschwerde von Schroeder durch den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erfolgte per Erlass vom 25. September 1942.⁴³

³⁹ Ebd.

⁴⁰ UAMs, Bestand 33, Nr. 839, Dekan an Rektor, 26.8.1942.

⁴¹ Ebd.

⁴² Bundesarchiv, R4901/14897, Rektor an Minister, 29.8.1942.

⁴³ Ebd., Erlass des Ministers, 25.9.1942.

Vorbehalte und Erwägungen

Hans Schroeder war 1936 zu fünf Monaten und 1941 zu acht Monaten Gefängnis wegen eines Vergehens nach § 175 StGB verurteilt worden. Der Gesetzesverstoß allein diente der Universität als Grundlage, den Titel abzuerkennen, obwohl den Universitäten zu dieser Zeit ein gewisser Entscheidungsspielraum vorbehalten war. Die Kriminalisierung der Homosexuellen überdauerte das nationalsozialistische Regime zwar, aber die Westfälische Wilhelms-Universität hat ihren Spielraum nicht zu Gunsten Schroeders ausgelegt, sondern bestrafte ihn noch einmal zusätzlich.

Es konnte kein veröffentlichtes Zeugnis seiner Geschichte oder zu dem Verbleib seiner Person nach 1942 ermittelt werden. Die oben erwähnte, von Schroeder angegebene Anstellung in Oberpfaffenhofen im Jahre 1942 ist der letzte Hinweis auf sein weiteres Schicksal. Auf der Geburtsurkunde waren kein Todesdatum oder andere weiterführende Hinweise und Randvermerke über den Verbleib seiner Person vermerkt.⁴⁴ Es ließ sich so nicht einmal sein Todesdatum eruieren. Allerdings hatten Personen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung als Kriminelle stigmatisiert wurden und deren Verfolgung staatlich legitimiert wurde und bis 1973 blieb, genug Grund, in der Öffentlichkeit zu schweigen. Selbst nach dem Mai 1945 war für Homosexuelle die Kriminalisierung noch nicht beendet, da sie weiterhin auf der Grundlage dieses Paragraphen verfolgt wurden. Zunächst wurde der von den Nationalsozialisten verschärfte Paragraph in der Bundesrepublik reformiert, aber erst 1994 kam es zur ersatzlosen Streichung.⁴⁵ Der Berliner Medizinhistoriker Günter Grau, der ein ausgewiesener Experte zum Thema Verfolgung homosexueller Männer im NS-Staat ist, stellt in seinem Lexikon zur der Thematik die Wichtigkeit der Aufarbeitung dar.

»Die meisten Protagonisten der NS-Kampagnen gegen Schwule (Täter wie Opfer) sind namentlich nicht bekannt; zudem gehört die Homosexualität nicht unbedingt zu den dominantesten Themengebieten historischer Forschungen zum Dritten Reich. Ein nachträgliches Totschweigen würde dem politisch-juristischen Aktionismus, unter dem Homosexuelle zu leiden hatten, jedoch stillschweigend Berechtigung verleihen.«⁴⁶

⁴⁴ LAV NRW R, PA 3101, Standesamt Düsseldorf, Geburtsregister 1896, Bd. 7, Urk.-Nr. 2971.

⁴⁵ Hoffschildt, Rainer: 140.000 Verurteilungen nach »§ 175«, in: Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten 4 (2002), S. 140-149.

⁴⁶ Benkel, Thorsten: Rezension zu Grau, Günter: Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933-1945. Institutionen-Kompetenzen-Betätigungsfelder (Geschichte: Forschung und Wissenschaft, 21), Münster 2011, in: Österreichische Zeitschrift für Soziologie 38 (2013), Heft 1, S. 117-120, hier: S. 118.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Schriftliche Auskünfte

- Universitätsarchiv der Humboldt-Universität zu Berlin, Frau Claudia Hilse, 13.2.2017
- Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Westfalen, Dr. Gerald Kreucher, 8.2.2017

Archive

Universitätsarchiv Münster (UAMs)

- Bestand 33, Nr. 839

Bundesarchiv Berlin

- R4901/14897

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Rheinland (LAV NRW R)

- Einwohnermeldeamt (5/31/1896), Meldekarte EMA 7-4-3-285-1468 und Meldekarte EMA-Film 7-4-3-285-2009
- PA 3101, Standesamt Düsseldorf, Geburtsregister 1896, Bd. 7, Urkunde Nr. 2971

Universitätsarchiv der Humboldt-Universität zu Berlin

- Studentenakte zu »Hans Schroeder« mit Kontrollbuch
- Studentenverzeichnis des Sommerhalbjahrs 1915 wie Wintersemesters 1918/19
- Abgangszeugnis Hans Schroeder, 4.6.1919

Literatur

- Benkel, Thorsten: Rezension zu Grau, Günter: Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933-1945. Institutionen-Kompetenzen-Betätigungsfelder (Geschichte: Forschung und Wissenschaft, 21), Münster 2011, in: Österreichische Zeitschrift für Soziologie 38 (2013), Heft 1, S. 117-120
- Hoffschildt, Rainer: 140.000 Verurteilungen nach »§ 175«, in: Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten 4 (2002), S. 140-149
- Jellonnek, Burkhard: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich, Paderborn 1990
- Schroeder, Hans: Das Erbbaurecht des Bauvereinsmitgliedes, Köln 1929